

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 20.05.2015

Zu GZ: BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Anhebung des faktischen Pensionsalters und der Beschäftigungsquote nach einem gemeinsam festgelegten Pfad und Zeitplan vereinbart (Seite 70).

Als Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind u.a. verstärkte Anreize zur Weiterarbeit über das frühestmögliche Pensionsalter hinaus und Aufschub des Pensionsbezuges vorgesehen. Wörtlich heißt es (Seite 71 oben):

„Einführung einer Teilpension: Ab Erreichung des Antrittsalters für die Korridor pension (bzw. Langzeitversichertenpension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) besteht die Möglichkeit, eine Teilpension zu beziehen, wenn die Arbeitszeit bzw. das Einkommen um zumindest 30 % reduziert wird. Das Modell wird versicherungsmathematisch neutral gestaltet und zielt auf einen längeren Verbleib in Beschäftigung ab.

Der vorliegende Entwurf sieht unter dem Titel „Teilpension“ nur eine erweiterte Altersteilzeitregelung vor.

Im Detail:

Art. 1: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Zu Art. 1 Z 3 (§ 27 a AIVG):

Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, soll nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren. Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitnehmern eine Teilpensionsvereinbarung schließen, sollen die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten werden.

Der Österreichische Seniorenrat sieht die vorliegende Novelle positiv, muss aber mit Bedauern darauf hinweisen, dass die Teilpension, wie sie im Regierungsprogramm definiert ist, damit nicht umgesetzt wird.

Die betreffenden Personen erhalten eben nicht einen Teil ihres Pensionsanspruches, sondern es wird ihnen ein Teil des - auf Grund der reduzierten Arbeitszeit – verminderten Lohnes ersetzt.

Auch der mögliche Bezieherkreis ist eingeschränkter. Mit dieser Novelle können ausschließlich Personen mit Anspruch auf Korridorpension (ab 62, also derzeit nur Männer) die Teilpension in Anspruch nehmen, im Regierungsprogramm sind auch Personen mit Anspruch auf eine Langzeitversichertenpension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer umfasst, die in dieser Novelle gar nicht vorkommen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und der Parlamentsdirektion die Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident